

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerbescheid
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter
- § 16 Integrationsbeauftragter
- § 17 Integrationsbeirat
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 Inkrafttreten

Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 22.10.2008

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs.1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung vom 22.10.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Oder-Spree.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Friedland, Fürstenwalde, Storkow, den amtsfreien Gemeinden Grünheide, Rietz-Neuendorf, Schöneiche, Steinhöfel, Tauche, Woltersdorf und den Ämtern Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal und Spreenhagen.
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Beeskow.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Oder-Spree führt folgendes Wappen:

Gevierteilt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silbern geschachteter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfzählige rote Hirschstange.

Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.

- (2) Der Landkreis Oder-Spree führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:

Die Flagge ist viergeteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind. Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:



§ 3

Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Nähere Einzelheiten zur Einwohnerunterrichtung und -beteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (5) Für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - gem. §§ 131 Abs. 1, 28 Abs.2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises über einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 500.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
 - Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Vergaben/Beschaffungen
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) über einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro,
 - b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über einem Betrag von 1.000.000 Euro,
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 250.000 Euro,
 - Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 500.000 Euro,

- Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
 - d) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - e) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung den Wert von 50.000 Euro im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 100.000 Euro überschreitet.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
 - a) Vergaben von
 - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 500.000 Euro,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 1.000.000 Euro
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 250.000 Euro,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
 - d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, ist das Vertretungsverbot zu beachten.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages allgemein im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree bekannt gemacht werden.

- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs.1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ § 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Abs. 1, 23 Abs. 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem in Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresrechnung sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene verhinderte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
- (4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, den der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit

§ 18 Abs. 2 BbgKVerf. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Integrationsbeauftragter, Seniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag beauftragt den Gleichstellungsbeauftragten, die Aufgaben zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Belange von Senioren wahrzunehmen. Seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und diesen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet, der in dem für die Personengruppen je zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung des Beauftragten gilt im Übrigen § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat

- (1) Im Landkreis Oder-Spree kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Sie werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.
- (2) Der Gleichstellungsbeirat besteht aus 7 Personen, die sich den Belangen der Gleichstellung besonders verpflichtet fühlen. Der Integrationsbeirat für Behinderte besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Behinderten einsetzen. Der Integrationsbeirat für Menschen mit Migrationshintergrund besteht aus 5 Personen mit Migrationshintergrund, die bereit sind, sich in diesen Belangen zu engagieren und der Seniorenbeirat aus 18 Personen, die mindestens das 55-zigste Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, sich für die Belange der Senioren im Landkreis einzusetzen.
- (3) Den Beiräten ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen, Migrationshintergrund und Senioren haben.

§ 18 Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen Zweiten Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.
- (2) Der Zweite Beigeordnete vertritt den Ersten Beigeordneten.

§ 20 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vollzogen. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den sich auf den Landkreis beziehenden Regionalausgaben der „Märkischen Oderzeitung“ (Spreejournal, Oder-Spree-Journal) veröffentlicht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 2 sieben Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung Haupteingang Haus B Rathenaustraße und Eingang Haus A Breitscheidstraße 7 informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.

- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Breitscheidstraße 7 Haus A, auszulegen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Oder-Spree Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 07.06.2004), in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 18.03.2005), sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.01.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 1 vom 16.02.2007) außer Kraft.

Beeskow,

M. Zalenga
Landrat